

4. Der Vereinsvorstand ist berechtigt und verpflichtet

- a) über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern zu entscheiden
- b) für geregelten Sportbetrieb Sorge zu tragen, Neugründungen von Sektionen vorzunehmen oder bestehende Sektionen aufzulösen
- c) Ausflüge, gesellige Zusammenkünfte, Vorträge, Kurse und Vereinsfeste zu veranstalten
- d) zu Beginn eines jeden Jahres ein ausgeglichenes Budget zu beschließen
- e) im Namen des Vereines Verträge abzuschließen oder aufzuheben
- f) das Vereinsvermögen zu verwalten bzw. zu veräußern
- g) selbst oder über Vorschlag der Sektionsversammlungen die Sektionsleiter und Sektionsleiter-Stellvertreter zu bestellen
- h) sonstige notwendige Personen zu bestellen
- i) die Vereinshauptversammlung einzuberufen und in dieser über seine Tätigkeit zu berichten
- j) Verleihungen von Ehrenzeichen und Ehrenmitgliedschaften vorzunehmen.

5. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, notwendige Kooptationen vorzunehmen und die kooptierten Personen im Bedarfsfalle zu den Sitzungen des Vereinsvorstandes einzuladen.

6. Der Vereinsvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er ist berechtigt, vertrauliche Sitzungen abzuhalten.  
Der Vereinsvorstand ist, außer bei Beschlüssen über

- a) Kreditaufnahme
- b) Veräußerung des gesamten oder von Teilen des Vereinsvermögens,

beschlußfähig, wenn zumindest die Hälfte der unter Punkt 1. angeführten Vorstandsmitglieder anwesend ist und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltungen sind nicht zugelassen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Kreditaufnahme oder Veräußerung des gesamten oder von Teilen des Vereinsvermögens bedürfen der Anwesenheit aller unter Punkt 1. angeführten Vorstandsmitglieder und können nur einstimmig gefaßt werden. Stimmenenthaltungen sind nicht zugelassen. Bei auch nur einer Gegenstimme gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Das Präsidium, der Obmann, der Obmann-Stellvertreter und der Kassier bilden den Finanzausschuß des Vereines.

8. Der Finanzausschuß ist berechtigt und verpflichtet

- a) in allen im Interesse des Vereines gelegenen finanziellen Angelegenheiten, die nicht dem Vereinsvorstand vorbehalten sind, Beschlüsse zu fassen
- b) zu Beginn eines jeden Jahres ein ausgeglichenes Budget zu erstellen.

9. Der Finanzausschuß hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind und faßt seine Beschlüsse einstimmig. Stimmenenthaltungen sind nicht zugelassen. Bei auch nur einer Gegenstimme gilt der Antrag als abgelehnt.

10. Auf Antrag eines Mitgliedes des Vereinsvorstandes hat der Finanzausschuß in der nächsten Vereinsvorstandssitzung einen genauen Finanzbericht zu erstatten.

#### § 12 Sportausschuß:

1. Der Sportausschuß besteht aus

- a) dem Obmann des Sportausschusses
- b) dem Sportstätten- und Inventarverwalter
- c) dem Schriftführer
- d) den Sektionsleitern (in Vertretung Sektionsleiter-Stellvertretern) aller Sektionen.

2. Der Sportausschuß ist berechtigt, notwendige Kooptationen vorzunehmen.

3. Dem Sportausschuß obliegt die Durchführung der sportlichen Vereinstätigkeit und er hält nach Bedarf Sitzungen ab. Den Vorsitz in den Sitzungen des Sportausschusses führt der Obmann des Sportausschusses. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Sportausschusses teilzunehmen.

4. Die Beschlüsse des Sportausschusses bedürfen der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

#### § 13 Kontrolle:

1. Die Kontrolle besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern. Sie hat die Vereinsgebarung mindestens zweimal im Jahr eingehend zu prüfen und der Vereinshauptversammlung Bericht zu erstatten.

2. Nachwahlen können in jeder Vereinshauptversammlung oder Vereinsvorstandssitzung stattfinden. Die Kontrolle hat das Recht, den Sitzungen des Vereinsvorstandes und des Sportausschusses mit beratender Stimme beizuwohnen. Sie hat die Pflicht, die Gebarung sowie die Kasse zu überprüfen und über ihren Befund in geeigneter Weise zu berichten.

#### § 14 Schiedsgericht:

1. Über Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern entscheidet ein Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht wird aus je zwei von einem Streitteil aus Vereinsmitgliedern zu wählenden Schiedsrichtern gebildet, die sich ein fünftes Mitglied als Obmann wählen.

3. Das Schiedsgericht faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluß tritt sofort in Kraft.

4. Gegen einen Beschluß des Schiedsgerichtes kann eine Berufung an die nächste Vereinshauptversammlung erfolgen, die endgültig entscheidet. Die beteiligten Personen dürfen in dieser Vereinshauptversammlung von ihrem Stimmrecht nicht Gebrauch machen.

5. Das Schiedsgericht kann nur über Angelegenheiten entscheiden, die nicht durch die Satzungen oder Beschlüsse des Vereins-, Landes- oder Bundesvorstandes geregelt sind.

#### § 15 Auflösung des Vereines:

1. Die Auflösung des Vereines kann von diesem selbst nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinshauptversammlung, bei der mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen, beschlossen werden.

Von dem Stattfinden dieser Vereinshauptversammlung ist der ASKÖ - Landesvorstand mindestens einen Monat vorher mittels eingeschriebenen Briefes zu verständigen.

2. Im Falle der Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur, Landesverband Kärnten zu, die es für einen ähnlichen gemeinnützigen Zweck im Sinne der Bundesabgabenordnung im bisherigen Tätigkeitsbereich des Vereines zu verwenden oder für allfällige spätere Neugründungen sicherzustellen hat.

3. Bei Auflösung erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verein.